

Nutzungsbestimmungen für Freizeitgärten der Ortsgemeinde Buchs

gültig ab 1. Januar 2024



Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Nutzungsbestimmungen das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Liebe Nutzerinnen und Nutzer von Freizeitgärten

Seit über 100 Jahren bereichern die Kleingartenparzellen der Ortsgemeinde Buchs die Stadt Buchs.

In den vergangenen 100 Jahren hat sich vieles verändert: Früher spielten die Freizeitgärten eine wichtige Rolle für die persönliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit frischem Gemüse und Obst. Heute dienen sie uns Menschen primär als Oasen der Erholung. Viele Buchserinnen und Buchser verbringen hier ihre Freizeit und tragen dank einer ökologischen Anbauweise Sorge zu den Gartenflächen. Deshalb möchten wir heute mehr von Freizeitgärten sprechen. Der ursprüngliche Begriff «Kleinpflanzerparzellen», rückt mehr und mehr in den Hintergrund. Freizeitgärten schaffen nicht nur punkto Freizeit einen Mehrwert. Für viele Menschen bieten sie eine gute Möglichkeit, in einer Gartengemeinschaft neue Kontakte zu knüpfen und ihr soziales Netzwerk zu erweitern. Unter den vielen Hobbygärtnern sind viele Nationalitäten vertreten: eine einmalige Gelegenheit, über den Gartenzaun hinweg Menschen mit anderen kulturellen Wurzeln näher zu kommen. Schliesslich profitieren auch Kinder von den Freizeitgärten: Auf unkomplizierte Art können sie beobachten, wie zum Beispiel Obst und Gemüse heranwachsen, und lernen, was es dafür braucht, nämlich Hingabe, Geduld und den berühmten grünen Daumen.

Besonders liegt uns am Herzen, dass Sie mit Ihrem Garten die Vielfalt von Pflanzen fördern. Das bedeutet, dass Sie ihr gepachtetes Land umweltschonend bewirtschaften. Es ist wichtig, ökologisch wertvolle Flächen mit vielfältigen Strukturen zu schaffen und zu erhalten.

Die neue Nutzungsordnung haben wir gemeinsam mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum in Salez LZSG und teilweise zusammen mit Ihnen entwickelt. Für diese wertvolle Zusammenarbeit möchten wir uns bedanken.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Pflanzen, Ernten, und natürlich auch zahlreiche schöne Momente in Ihrem Garten.

Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Buchs

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Nutzungsvertrag

Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend über die Vergabe von Freizeitgärten.

Die Vergabe der Freizeitgärten erfolgt nur an Nutzer mit Wohnsitz in der Stadt Buchs.

Die Nutzungsverhältnisse werden in schriftlicher Form, im sogenannten Nutzungsvertrag, geregelt.

Der Abschluss von Unternutzungsverhältnissen jeder Art der gewerblichen Nutzung sowie der Nutzung zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

Artikel 2 – Nutzungszins

Der Verwaltungsrat legt die Entschädigung für die Nutzung fest.

Die Entschädigung wird im Frühjahr in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Ist der Nutzer mit der Zahlung im Rückstand, so kündigt die Ortsgemeinde den Nutzungsvertrag nach erfolgter Mahnung.

II. Bewirtschaftung

Artikel 3 – Bepflanzung

Die Nutzung der Freizeitgärten ist dem Anbau von Gemüse, Kräutern, Beeren, Sträuchern für den Eigenbedarf vorbehalten. Für Feldhütte, Parkplatz, Sitzplatz dürfen maximal folgende Flächen beansprucht werden:

- bis 300 m² max. 50 % der gesamten Nutzungsfläche
- ab 300 m² max. 150 m²

Bei der Bepflanzung soll darauf geachtet werden, dass sich daraus keine übermässigen Immissionen auf die Nachbarn ergeben. Die Pflanzen und Sträucher dürfen die Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen, entsprechend sind Minimalabstände von der Parzellengrenze zu berücksichtigen.

Kleinkronige Bäume und hohe Pflanzen sind bewilligungspflichtig und dürfen die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigen. Diese dürfen max. 3 Meter hoch sein und müssen einen Parzellenabstand von 2 Metern aufweisen.

Die Freizeitgarten müssen ordnungsgemäss bewirtschaftet werden.

Artikel 4 – Schutzmassnahmen gegen Pflanzenschädlinge / Bewirtschaftung

Der Boden ist nachhaltig zu bewirtschaften, massvoll zu düngen und von Neophyten freizuhalten.

Es dürfen keine Herbizide verwendet werden.

Artikel 5 – Standortfremde Immergrüne Pflanzen

Das Pflanzen von standortfremden immergrünen Pflanzen (insbesondere Thuja, Zypressen, Schweinzypressen, Kirschlorbeer und Bambus) ist untersagt. Hecken/Spaliere werden auch als Sichtschutz nicht toleriert.

Artikel 6 – Terrain / Strasse

Das Terrain darf nicht verändert werden.

Artikel 7 – Abzäunungen

Abzäunungen sind nicht erwünscht und bewilligungspflichtig. Es werden keine geschlossenen Umzäunungen toleriert, auch nicht als Sichtschutz.

III. Vermeidung von Emissionen

Artikel 8 – Lärm / Emissionen

Übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Es gelten die Bestimmungen des Lärmschutzreglements der Stadt Buchs.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art – auch in kleinen Mengen – ist verboten.

Auf der Gartenparzelle darf nur Material gelagert werden, das im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung der Parzelle benötigt wird.

Brennholz (max. 2 Ster) darf nur beim Gartenhaus gelagert werden.

Sämtliche Beleuchtungen sind bei Abwesenheit auszuschalten.

Artikel 9 – Parkieren von Auto

Autos sind auf der eigenen Parzelle zu parkieren und dürfen nicht auf der Strasse oder auf den Landwirtschaftsflächen abgestellt werden.

Wohnwagen, Anhänger etc. sind auf der Parzelle nicht gestattet.

IV. Bauvorschriften

Artikel 10 – Bewilligung

Für die Erstellung oder Erneuerung einer Baute (Feldhütte/Tomatenhaus) ist eine Baubewilligung erforderlich. Es ist das Baugesuchsformular der Ortsgemeinde Buchs zu verwenden.

Artikel 11 – Vorgaben

Massvorgabe:

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| a) Gebäudegrundfläche | max. 10 m ² |
| b) Giebelhöhe | max. 3 m |
| c) Vordach: | |
| auf drei Seiten | max. 50 cm |
| auf einer Seite | max. 70 cm |
| d) Höhe bei Flachdach | max. 2.50 m |

Nicht bewilligungsfähig sind Wohnwagen als Gartenhaus.

Artikel 12 – Unterkellerungen

Betonierte oder fest gemauerte Unterkellerungen sind nicht gestattet.

Artikel 13 – Vordach

Das Vordach darf nur innerhalb von 10 m² Grundfläche abgestützt werden.

Artikel 14 – Anbauten/Pergolen

Das Errichten von Anbauten unter dem Vordach ist gestattet. Befestigte Sitzplätze und ungedeckte Pergolen bis max. 10 m² Grundfläche benötigen eine Bewilligung des Ortsverwaltungsrates. Befestigte Bedachungen für Pergolen sind nicht erlaubt. Pergolen dürfen nur an einer Seite max. 1.80 m hoch verschalt werden. Anstelle der Pergolen-Verschaltung kann ein kleiner Sichtschutz bei der Feldhütte mit einer max. Höhe von 1.80 m erstellt werden.

Pro Parzelle ist max. 1 Spielgerät zulässig.

Pro Parzelle ist max. 1 Gerätekiste mit einer Maximalgrösse von 1.80 m Länge, 0.70 m Breite und 0.80 m Höhe zulässig.

Artikel 15 – Tomatenhaus

Pro Parzelle darf ein Tomatenhaus von maximal 8 m² Grundfläche erstellt werden.

Artikel 16 – Abstände

Die Baute muss mindestens drei Meter von der Strasse und einen Meter von der Nachbarparzelle entfernt sein.

Artikel 17 – Aussehen und Zustand

Die Baute muss ein ordentliches Aussehen haben und ist stets in gutem Zustand zu halten.

Artikel 18 – Kontrolle

Die Ortsgemeinde Buchs kontrolliert die Parzellen. Nicht den Vorschriften entsprechende Bauten werden schriftlich festgestellt und sind innert einer angesetzten Frist abzuändern. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzers.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 19 – Kündigung

Die Kündigung kann jährlich auf den 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Eine vorzeitige Kündigung ist möglich gemäss Art. 2 Abs. 3.

Eine Kündigung kann darüber hinaus mit sofortiger Wirkung jederzeit nach schriftlicher Verwarnung erfolgen, wenn

- der Freizeitgarten nicht ordnungsgemäss bewirtschaftet wird;
- gegen die vorliegenden Nutzungsbestimmungen verstossen wird;
- eine Zweckentfremdung vorliegt.

Artikel 20 – Generelle Verbote

Das Halten von Tieren ist verboten, auch Zelte und Pavillons dürfen nicht aufgestellt werden.

Artikel 21 – Nutzungsende

Bei Nutzungsende muss die Parzelle in ackerfähigem Zustand übergeben werden. Die auf der Parzelle errichteten Bauten sind, sofern nicht anders vereinbart, auf eigene Kosten zu entfernen. Entschädigungsforderungen werden nicht berücksichtigt.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Buchs erlassen am 11. Januar 2024.

Der Präsident:



Andreas Rohrer

Die Ratsschreiberin:



Carmen Köppel